

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 6. April 2017

Nr. 7

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Bundesstraße B 279 (Gersfeld - Bad Neustadt a. d. Saale); Neubau der Ortsumgehung Wegfurt (Abschnitt 220 Station 1,601 bis Abschnitt 240 Station 0,717)..... 67

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 13.03.2017 Nr. 12-1444.06-1-10 über die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2017..... 69

Bek vom 13.03.2017 Nr. 12-1444.12-4-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2017 69

Bek vom 13.03.2017 Nr. 12-1444.09-2-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2017..... 70

Bek vom 14.03.2017 Nr. 12-1444.11-4-6 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017..... 71

Bek vom 14.03.2017 Nr. 12-1444.01-3-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2017..... 71

Bek vom 24.03.2017 Nr. 12-1512-12-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Juliusspital Münsterstadt gGmbH für das Haushaltsjahr 2017..... 72

Bek vom 24.03.2017 Nr. 12-1512-12-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2017..... 73

Bek vom 24.03.2017 Nr. 12-1512-12-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2017..... 73

Bek vom 24.03.2017 Nr. 12-1444.08-3-6 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbetpark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2017 74

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010; Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG); Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain; Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG); 75

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 76

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 78

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Bundesstraße B 279 (Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale); Neubau der Ortsumgehung Wegfurt (Abschnitt 220 Station 1,601 bis Abschnitt 240 Station 0,717)

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 06.04.2017 Nr. 32-4354.2-3-5

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 31.03.2017, Nr. 32-4354.2-3-5, ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt im Zuge der Bundesstraße B 279 (Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale) zwischen Abschnitt 220 Station 1,601 und Abschnitt 240 Station 0,717 festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat die Beseitigung der letzten, noch verbleibenden Ortsdurchfahrt der B 279 zwischen Bad Neustadt a. d. Saale und der Landesgrenze Bayern/Hessen zum Gegenstand. Der Ortsteil Wegfurt (Stadt Bischofsheim a. d. Rhön) wird mit zwei Ortsanschlüssen am Baubeginn und Bauende, die Kreisstraße NES 16 wird auf Höhe von Bau-km 0+790 neu an die B 279 angebunden. Die Zufahrt zur Gemeinde erfolgt künftig über die Ortsanschlüsse Ost und West.

Die Baumaßnahme beginnt am westlichen Ortsrand von Wegfurt im Abschnitt 220 bei Station 1,601 und endet östlich von Wegfurt im Abschnitt 240 bei Station 0,717 der B 279. Die Länge der Baustrecke beträgt 1,5 km. Gegenüber der bestehenden B 279 ergibt sich eine Mehrlänge von 0,1 km. Der aufzulassende Einschnitt der Kreisstraße NES 16 wird zurückgebaut, geländegleich aufgefüllt und rekultiviert. Im Zuge des Neubaus der Ortsumge-

hung werden neue Wege nördlich und südlich der Bundesstraße jeweils am Dammfuß sowie oberhalb der Einschnittsböschungen neu errichtet und an das bestehende Wegesystem angebunden. Um auch zukünftig fußläufig oder mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu den außerörtlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und Waldgebieten zu gelangen, ist in Höhe von Bau-km 0+944 eine Feldwegunterführung (BW 0-1) mit einer lichten Weite von 7,00 m vorgesehen.

Im Zuge der Verlegung der B 279 ist der Ersatzneubau der Weisbachbrücke (BW 1-1) mit einer lichten Weite von 7,00 m erforderlich. Die bestehende Weisbachbrücke wird abgebrochen.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt im Zuge der Bundesstraße B 279 (Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale, Abschnitt 220 / Station 1,601 bis Abschnitt 240 / Station 0,717) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Pro-

zesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

IV.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

V.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale (für die Gemeinde Schönau a. d. Brend) sowie bei der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön in der Zeit vom 18.04.2017 bis 03.05.2017 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 06.04.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2017 S. 67

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 13.03.2017 Nr. 12-1444.06-1-10

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava hat in ihrer Sitzung am 15.02.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 23.02.2017 Nr. 12-1444.06-1-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.450.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.03.2017
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband -Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Erfolgsplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.780.000 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.790.000 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.450.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage, die für jedes Jahr neu zu ermitteln ist, wird wie folgt festgesetzt:

Investitionsumlage: 1.340.000 EUR
Betriebskostenumlage (Zinsanteil): 300.000 EUR
Betriebskostenumlage: 3.470.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Erlenbach a. Main, 06.03.2017
Zweckverband AMME

Oberle
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2017 S. 69

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 13.03.2017 Nr. 12-1444.12-4-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 30.01.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.02.2017 Nr. 12-1444.12-4-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan wird, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich gemacht.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.03.2017
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.194.121 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 3.239.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 45.479 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.193.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 3.222.700 €
und einem Saldo von	- 29.100 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 18.000 €
und einem Saldo von	- 18.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushalts von	- 47.100 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 510,16 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 672,74 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Aufwendungen trägt die Stadt Würzburg 43,10 % und der Landkreis Würzburg 56,90 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	685.290,00 €
den Landkreis Würzburg	904.710,00 €
und den Landkreis Würzburg für Personalkosten an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim.	69.000,00 €

Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Würzburg, 17.02.2017

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Christian Schuchardt

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2017 S. 69

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 13.03.2017 Nr. 12-1444.09-2-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 02.12.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.02.2017 Nr. 12-1444.09-2-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.03.2017

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	149.000,00 €
in den Ausgaben auf	149.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	92.000,00 €
in den Ausgaben auf	92.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.500,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes (Verwaltungskosten) nach § 20 Abs. 1 der Verbandsatzung wird auf

140.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes (Investitionskosten) nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Würzburg, 10.02.2017

Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Christian Schuchardt

Oberbürgermeister

Vorsitzender

GAPI 1444

RABI 2017 S. 70

Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 14.03.2017 Nr. 12-1444.11-4-6

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 22.01.2017 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 20.02.2017 Nr. 12-1444.11-4-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan wird, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultestraße 17, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich gemacht.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.03.2017

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Ertägen mit	3.294.768,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	3.294.768,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.282.000,00 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.279.687,00 Euro
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 2.313,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungs-

maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.645.000,00 EURO

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

0,00 EURO

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Schweinfurt, 23.02.2017

Remelé

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 14.03.2017 Nr. 12-1444.01-3-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 16.02.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.03.2017 Nr. 12-1444.01-3-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.03.2017

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.054.680 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 8.300 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der **Umlage** wird auf **299.680 €** festgesetzt.

§ 5

Der von den Verbandsmitgliedern und der Gemeinden Bessenbach und Sailauf aufzubringende, durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf an Investitionen in Höhe von 6.000 € wird auf die Mitgliedsgemeinden und die Gemeinden Bessenbach und Sailauf im Haushaltsjahr 2017 wie folgt umgelegt:

Gemeinden	Invest.Uml. €	Bemessungsgrundlage Jahresfallzahlen
Aschaffenburg	2707	14300
Goldbach	1079	5700
Stockstadt	662	3500
Haibach	605	3200
Glattbach	322	1700
Bessenbach	227	1200
Kahl am Main	170	900
Mainaschaff	95	500
Waldaschaff	76	400
Geiselbach	38	200
Sailauf	19	100

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 7

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Goldbach, 09.03.2017

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung

Thomas Krimm
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2017 S. 71

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Juliusspital MÜN-
NERSTADT gGmbH für das Haushaltsjahr 2017**

Bekanntmachung vom 24.03.2017 Nr. 12-1512-12-4

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 06.02.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.03.2017 Nr. 12-1512-12-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.03.2017

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Juliusspital MÜNNERSTADT gGmbH für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

im **Erfolgsplan**

Erträge 3.114.000,00 €
Aufwendungen 3.013.500,00 €

im **Vermögensplan**

Einnahmen 2.255.600,00 €
Ausgaben 3.222.707,00 €

§ 2

Es werden im Haushaltsjahr 2017 folgende Kredite aufgenommen:

Landkreis Bad Kissingen 2.000.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Hammelburg, 15.03.2017

Marco Schäfer
Geschäftsführer

GAPI 1512

RABI 2017 S. 72

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirhhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 24.03.2017 Nr. 12-1512-12-4

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Familien- und Kirhhofskapellenstiftung hat in seiner Sitzung am 06.02.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.03.2017 Nr. 12-1512-12-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.03.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl von Heß'schen Familien- und Kirhhofskapellenstiftung in Hammelburg für das Haushaltsjahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

Erträge	2.804,00 €
Aufwendungen	66.270,00 €

Ein **Vermögensplan** wird nicht festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sowie Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Hammelburg, 15.03.2017

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand

GAPI 1512 RABl 2017 S. 73

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 24.03.2017 Nr. 12-1512-12-4

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 06.02.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.03.2017 Nr. 12-1512-12-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 6.500.000,00 € wurde nach Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.03.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

1. Dr. Maria-Probst-Seniorenheim, Hammelburg

im Erfolgsplan

Erträge	4.314.000,00 €
Aufwendungen	4.167.240,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	360.860,00 €
Ausgaben	146.782,62 €

2. Seniorenzentrum Waldenfels, Bad Brückenau

im Erfolgsplan

Erträge	3.963.400,00 €
Aufwendungen	3.957.670,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	3.487.930,00 €
Ausgaben	3.459.364,00 €

3. Seniorenzentrum St. Elisabeth, Münnerstadt

im Erfolgsplan

Erträge	2.938.500,00 €
Aufwendungen	2.931.355,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	709.545,00 €
Ausgaben	1.155.918,00 €

4. Seniorenheim Haus. Rafael, Zeitlofs

im Erfolgsplan

Erträge	1.559.200,00 €
Aufwendungen	1.534.020,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	75.380,00 €
Ausgaben	50.000,00 €

5. Carl von Heß'sches Grund- und Kapitalvermögen

im Erfolgsplan

Erträge	725.037,00 €
Aufwendungen	721.510,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	3.537.737,00 €
Ausgaben	3.525.000,00 €

6. Seniorenhaus Thulbatal, Oberthulba

im Erfolgsplan

Erträge	1.366.000,00 €
Aufwendungen	1.299.850,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	93.650,00 €
Ausgaben	30.000,00 €

7. Seniorenheim Euerdorf

im Erfolgsplan

Erträge	301.500,00 €
Aufwendungen	360.750,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	200.000,00 €
Ausgaben	200.000,00 €

§ 2

Im Haushaltsjahr 2017 werden folgende Kredite aufgenommen:

Sparkasse Bad Kissingen 3.500.000,00 €

Landkreis Bad Kissingen 3.000.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird wie folgt festgesetzt:

a) Dr. Maria-Probst-Seniorenheim	230.000,00 €
b) Seniorenzentrum Waldenfels	330.000,00 €
c) Seniorenzentrum St. Elisabeth	240.000,00 €
d) Seniorenheim Haus Rafael	150.000,00 €
e) CvH Grund- und Kapitalvermögen	30.000,00 €
f) Seniorenhaus Thulbatal	50.000,00 €
g) Seniorenheim Euerdorf	50.000,00 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Hammelburg, 15.03.2017

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand

GAPI 1512 RABI 2017 S. 73

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltjahr 2017

Bekanntmachung vom 24.03.2017 Nr. 12-1444.08-3-6

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in ihrer Sitzung am 02.02.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom

02.03.2017 Nr. 12-1444.08-3-6 die Haushaltssatzung rechtsauf-sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.03.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	210.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	87.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 68.000 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt.

Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Schweinfurt, 8. März 2017
Remelé

Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RABI 2017 S. 74

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010;

Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG);

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain;

Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Bekanntmachung vom 28.03.2017 Nr. 24-8324-4-1

Laut Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt Nr. III 31.1 - 93 d 38/03 (17) vom 20. März 2017 hat die Regionalversammlung Südhessen am 16. Dezember 2016 beschlossen, gemäß § 6 Abs.4 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HLPG die erneute Beteiligung nach § 10 ROG für den Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 einzuleiten. Am 14. Dezember 2016 hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossen.

Die erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz wird gleichzeitig mit der Beteiligung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 besteht aus folgenden Dokumenten:

- I. Text Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
- II. a Karte Regionalplan Südhessen im Maßstab 1:100.000
- II. b Umweltbericht Regionalplan Südhessen
- II. c Flächensteckbriefe Regionalplan Südhessen
- III. a Karte Regionaler Flächennutzungsplan im Maßstab 1:50.000
- III. b Umweltbericht Regionaler Flächennutzungsplan
- III. c Flächensteckbriefe Regionaler Flächennutzungsplan

Im Rahmen der Abstimmung von Raumordnungsplänen benachbarter Planungsräume wurde den Regionalen Planungsverbänden Bayerischer Untermain, Würzburg und Main-Rhön die Möglichkeit gegeben, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) wird der Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Unterfranken
- höhere Landesplanungsbehörde -
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210
vom 7. April bis 8. Mai 2017
während der Besuchszeiten
(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,
Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **8. Mai 2017** besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung. Diese sind an folgende Stellen zu richten:

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Bayerischer Untermain

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (1)

per Post: c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg

per E-Mail: Regionaler-Planungsverband@lra-ab.bayern.de

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Würzburg

Regionaler Planungsverband Würzburg (2)

per Post: c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

per E-Mail: region2@lramsp.de

Stellungnahmen aus dem Gebiet der Region Main-Rhön

Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3)

per Post: c/o Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen

per E-Mail: rvp@kg.de

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird um **Zusendung** der Stellungnahme **per E-Mail** (als Word- oder pdf-Dokument) gebeten. Eine zusätzliche Übersendung der Stellungnahme per Briefpost ist dann nicht mehr erforderlich.

Das Regierungspräsidium Darmstadt bittet darum, in der Stellungnahme deutlich zu machen, auf welchen Teil der Planunterlagen (Text, Umweltbericht, Flächensteckbriefe, Karte, Legende: Regionalplan oder Regionaler Flächennutzungsplan) sich die Anregung bezieht. Hilfreich wäre eine genaue Bezeichnung des Plansatzes, der Kapitel-Nr. oder der Seite bei Anregungen zum Text bzw. eine präzise räumliche und sachliche Bezeichnung der zu ändernden Kartendarstellung - ggfs. unter Hinzufügung von Anlagen - bei Anregungen zur Karte. Die Anregungen und Bedenken sollten begründet werden.

Der Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wird in dem oben genannten Zeitraum auf den Internetseiten der Regionalen Planungsverbände unter:

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain:
www.bayerischer-untermain.de

Regionaler Planungsverband Würzburg:
www.region-wuerzburg.de

Regionaler Planungsverband Main-Rhön: www.main-rhoen.de

und auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/01215/index.html> eingestellt.

Ferner kann der Planentwurf auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain unter den Adressen

www.rp-darmstadt.hessen.de (Planung&Verkehr/Regionalplanung/Regionalplan Südhessen/Teilplan Erneuerbare Energien)

www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien

eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 28.03.2017
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereichs
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

GAPI 8324

RABI 2017 S. 75

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00

Bekanntmachung vom 14.03.2017 Nr. 00231/01-04/01

I.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 14.03.2017

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

II.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00

Aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der aktuell gültigen Fassung und des Kreistagsbeschlusses vom 07.12.2016 erlässt der Landkreis Rhön-Grabfeld folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 (Regierungsamtsblatt Nr. 19/2003, Seite 133), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 26.04.2016 (Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld, Nr. 8 vom 18.05.2016), wird wie folgt geändert:

Im Bereich der ehemaligen Hainberg-Kaserne Gemarkung Mellrichstadt werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt.

Gemäß beiliegender Karte (Anlage 1) werden die rot markierten Flächen in der Gemarkung Mellrichstadt herausgenommen sowie die grün markierten Flächen neu als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Beiliegende Karte (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, 20.02.2017

Landratsamt Rhön-Grabfeld

Thomas Habermann
Landrat

GAPI 8624

RABI 2017 S. 76

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale) geltend gemacht wird.

Karte hierzu siehe Seite 77.

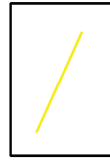
Neue Grenzfestsetzung des
Landschaftsschutzgebietes
„Bayerische Rhön“ - im Bereich
der ehemaligen Hainberg-
Kaserne - in der
Gemarkung Mellrichstadt
Stadt Mellrichstadt
Landkreis Rhön-Grabfeld



Herausnahme aus dem LSG



Hereinnahme in das LSG



Neue Grenze des LSG

Stand 04.07.2016
Untere Naturschutzbehörde

100 Meter



Anlage 1 zur „Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über des Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003
Nr. 00233/01 – 01/00“

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Bülte/Goll

Escherichia coli, Eigenschaften, Vorkommen und Präventionsmaßnahmen

2. komplett überarbeitete Auflage 2014

ca. 136 Seiten

Preis: 59,50 Euro

ISBN 978-3-95468-154-9

Behr's Verlag GmbH & Co KG

Diese Verotoxinbildenden E.coli sind in der Lebensmittelhygiene als Markerorganismus sowie als Krankheitserreger von besonderer Bedeutung und dementsprechend in der Europäischen Verordnung über mikrobiologische Kriterien verankert (VO (EG) Nr. 2073/2005). Erfahren Sie in diesem Band, welche neuen Erkenntnisse es gibt und welche Präventionsmaßnahmen getroffen werden müssen. Es wird dabei besonders auf den Erreger EHEC, als Untergruppe der Verotoxinbildenden E.coli (VTEC), eingegangen.

Hesse

Erschließungsbeitrag

Kommentar

36. Aktualisierung

Stand: Januar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Rehle Rehm

Diese Aktualisierung bietet ua.a. die Einarbeitung aktueller Rechtsprechung - wie z.B. die bedeutsamen Entscheidungen des BVerwG und des BayVGH - in die Kommentierung.

Hauser

Krankenhausrecht 2017

Rechtsvorschriften des Bundes

17. Auflage 2017

956 Seiten, kartoniert

Preis: 44,90 Euro

ISBN 978-3-945251-80-5

Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft mbH

Zahlreiche krankenhausesrelevante Gesetze und Verordnungen des Bundes sind in dieser Ausgabe **mit Stand 01.01.2017** zusammengestellt:

- Regelungen zur Finanzierung (u.a. KHG, BPflV, KHEntG, FPV, PEPPV, VBE),
- des Sozialrechts (u.a. SGB V)
- sowie weitere wichtige Gesetze und Verordnungen wie KPflG, HebG, Psych-PV, RöV, KHBV, KHStatV, TPG etc.

Weiterhin wird - wie bereits in den Voraufgaben - bis zur verbindlichen Einführung des PEPP-Systems (§ 17d Absatz 4 KHG) auf Basis der „neuen“ BPflV auch die „alte“ BPflV (Stand: 31.12.2012) mit abgedruckt.

Die 17. Auflage berücksichtigt sämtliche Änderungen, die **bis zum 31. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht** worden sind.